



12. JAHRGANG Nr.3, Halle (Saale) 25.07.2013

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

Inhalt

Satzung zur Neufassung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 03.07.2013.....	2
Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung im Lehramtsstudium für Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 03.07.2013.....	14
Bekanntmachung der Ergebnisse der Hochschulwahl vom 19.06.2013	24

Satzung zur Neufassung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 03.07.2013

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (GVBl.LSA S.255) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 08.07.1996, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.48/1997 vom 22.10.1997, geändert durch Satzung vom 30.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule vom 20.08.04, zuletzt geändert am 27.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule vom 16.07.2007, wird wie folgt neu gefasst:

Prüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 03.07.2013

I Ordnung II Anlagen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Kunst vom 19.06.2013 und des Senates vom 03.07.2013. Gleichzeitig wird die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 08.07.1996, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.48/1997 vom 22.10.1997, geändert durch Satzung vom 30.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule vom 20.08.04, zuletzt geändert am 27.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule vom 16.07.2007, aufgehoben,

Halle, den 03.07.2013

Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor

Anlage

Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 03.07.2013

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (GVBl.LSA S.256) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich beschlossen. Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen. Der Name der „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Prüfungskommission und Mentoren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung, Nachteilsausgleich

II. Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 14 Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Anlagen 1-4 zur Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Malerei/Grafik und Plastik

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, auf hohem Reflektionsniveau künstlerisch zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle den Diplomgrad „Diplom Bildende Kunst“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist im Studienplan (Anlage 2 und 3) ausgewiesen. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vertiefung von Teilgebieten und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. vier Semester Grundstudium, die mit der Diplomvorprüfung (§ 11) abschließen,

2. vier Semester Hauptstudium, die mit der Hauptstudiumsprüfung abschließen,

3. zwei Semester Anfertigung der künstlerisch-praktischen und schriftlichen Diplomarbeit und deren Präsentation mit Kolloquium als Abschluss der Diplomprüfung (§ 16 / § 17).

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Fachprüfungen werden entweder studienbegleitend oder im Rahmen der Semesterpräsentationen (Praktische Prüfungen) durchgeführt.

(2) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung soll 4 Wochen vor der Prüfung durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anmeldung der Diplomarbeit soll mindestens 10 Monate vor dem Präsentations- und Prüfungstermin der Diplomarbeit erfolgen. Die Prüfungstermine richten sich nach dem Studienjahresablaufplan.

(3) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.

(4) Die Prüfungen können auch jeweils vor Ablauf der in § 3 Abs. 3 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Diplomstudiengänge Malerei/ Grafik, Plastik, Kunstpädagogik und Kunsterziehung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereiches Kunst gebildet. Hierbei sind die jeweiligen Fachvertreter angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Vertreter aus der Gruppe der Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA und Hochschuldozenten,
- ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,
- ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungsausschuss überträgt einem der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für alle die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten, wenn diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Er entscheidet über die Bestellung der Prüfer und bei mündlichen Prüfungen ggf. auch über die der Beisitzer. (§ 7c) Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 6 Prüfer, Prüfungskommission und Mentoren

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte des Fachbereichs Kunst sowie andere mit einem der Studienrichtung entsprechendem Studienabschluss, welcher mindestens 5 Jahre zurückliegen muss, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Externe Prüfer müssen vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. sind es die Lehrpersonen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung erfolgt durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Der Beisitzer muss ebenfalls die unter Abs. (1) dargestellte Qualifikation besitzen (§ 7c).

(3) Im Falle einer Wiederholungsprüfung, die für die Fortsetzung des Studiums entscheidend ist, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen.

(4) Für die Abnahme der Diplomprüfung wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens vier Personen (den 2 oder 3 Mentoren und 2 Nebenprüfern), davon wenigstens zwei Vertreter aus der Gruppe der Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA.

Die Mentoren sind Gutachter und Prüfer.

(5) Die Studierenden können für die Diplomarbeit jeweils Nebenprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7 Prüfungsarten

In den jeweiligen Prüfungsabschnitten gibt es die folgenden Prüfungsarten:

a. Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich der Kandidat mit seinen gestalterischen Studienleistungen in Ausstellungsform zur Prüfung.

(2) Der Prüfende kann verlangen, dass ihm Studienleistungen vor der Prüfung zur Ansicht eingereicht werden.

(3) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet haben und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

b. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln und Methoden des Fachgebiets erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 180 Minuten. Für sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten wird mit Ausgabe des Themas eine Bearbeitungszeit festgelegt.

(3) Die genauen Termine für die Anfertigung von Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

c. Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfende den zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Aspekte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Burg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten und bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachprofessoren.

§ 9 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung, Nachteilsausgleich

(1) Wird trotz Anmeldung ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu gehören krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und besondere persönliche oder familiäre Belastungen. Dies muss glaubhaft gemacht werden und ggf. durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung soll mindestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen. Der Rücktritt muss begründet werden und ist schriftlich einzureichen.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(5) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers bzw. bei der Diplomprüfung im Ermessen des jeweiligen Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um 3 Monate verlängern oder um 3 Monate verkürzen. Der Prüfungstermin ist unbedingt von den Diplomanden vorab mit den Mentoren abzusprechen.

(6) Die Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Vorschlag der Festsetzung eines Wiederholungstermins unverzüglich durch den Prüfer mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert den Kandidaten in Schriftform und mit einem Rechtsbehelf versehen über das Nichtbestehen der Prüfung und den anberaumten Wiederholungstermin.

(7) Studierenden mit bestätigtem Nachweis einer Schwerbehinderung sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag der ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

II. Diplomvorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und die gemäß dieser Prüfungsordnung und des Studienplans der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat.

(2) Zur Diplomvorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetz endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich nach den Terminvorgaben an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (§4 (2) Satz 1). Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die vom Prüfungsamt bestätigten Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Punkt 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. Angaben über die gewählten Wahlpflichtfächer;

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung erteilt das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen nicht vollständig vorliegen oder

3. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder er sich in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§11 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung;
- künstlerische und fachspezifische Grundlagen;
- begleitende künstlerische Grundlagen,
- Geistes- und Sozialwissenschaften.

(3) Art und Anzahl der für die Fächergruppen zu erbringenden Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,5 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

- 1,0 – 1,5 sehr gut,
- 1,6 – 2,5 gut,
- 2,6 – 3,5 befriedigend,
- 3,6 – 4,0 ausreichend,
- ab 4,1 nicht ausreichend.

Die Diplomvorprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind und die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei das Hauptfach den Multiplikator 4 erhält.
- (4) Bei der Bildung der Fachnoten zur Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird (§ 9 Abs. 5).
- (3) Eine zweite Wiederholung der Hauptfachprüfung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die anderen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels wahrscheinlich ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung zur zweiten Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich (spätestens nach vier Wochen) ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 - 2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und wer an der Burg für einen der betreffenden Studiengänge eingeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gilt § 10 (2) entsprechend.

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - 1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums,
 - 2. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen werden entweder studienbegleitend oder im Rahmen der Semesterpräsentationen (Praktische Prüfungen) durchgeführt. Die Fachprüfungen sind vor Beginn der Diplomarbeit abzuschließen.

(3) Im Hauptstudium sind in folgenden Fächergruppen Fachprüfungen abzulegen:

- Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung,
- Geistes- und Sozialwissenschaften.

(4) Art, Anzahl und Reihenfolge der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(5) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerische Ausbildung mit dem ersten akademischen Grad abschließt.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischen Teil und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil. Die Hinweise für die Ausfertigung der schriftlichen Arbeit sollen gemäß Anlage 4 beachtet werden. Andere Formen müssen mit den Mentoren abgesprochen werden.

(3) Mit der Ausgabe des Themas werden der erste Mentor, der die Arbeit vorgeschlagen oder angenommen hat, und der/die weitere(n) Mentor(en) bestellt. Die Ausgabe der Themen der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Diplomthema kann erst ausgegeben werden, wenn:

1. Der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist,
2. Die geforderten Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und dies vom Prüfungsamt bestätigt wurde.

(5) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre der Studienrichtung bzw. des Fachbereichs Kunst tätigen Hochschullehrers ausgegeben und von diesem und einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut werden (§ 6 Abs. 1). Soll die Diplomarbeit an einem Ort außerhalb der Burg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Wahl der Mentoren steht dem Diplomanden sowohl für den künstlerisch/praktischen als auch den schriftlichen Teil frei. Es sind mindestens zwei, höchstens drei Mentoren zu bestimmen.

Der erste Mentor ist unter den Professoren des Fachbereichs Kunst der Burg auszuwählen.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate über einen geschlossenen Zeitraum. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern oder um drei Monate verkürzen. Der Prüfungstermin ist vom Diplomanden vorab mit den Mentoren abzusprechen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die geforderten Exemplare der schriftlichen Diplomarbeit sind fristgemäß im Studiensekretariat des Fachbereichs Kunst abzugeben und danach an die Mentoren weiterzuleiten; der Abgabzeitpunkt und die Vollständigkeit der Belege sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Es erfolgt eine Gesamtbewertung in die der praktische, der schriftliche Teil und die Präsentation mit Kolloquium einfließen. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem praktischen Teil und der Präsentation. Alle Mentoren bewerten den praktischen und den schriftlichen Teil der Diplomarbeit und die Präsentation mit Kolloquium, die Nebenprüfer den praktischen Teil und die Präsentation mit Kolloquium.

(3) Die Diplompräsentation mit der Rede des Diplomanden findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Prüfungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mentoren geben ihre Beurteilung sowohl für den künstlerisch/praktischen als auch für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit dem Prüfungsvorsitzenden für die Akten ab.

(4) Die Leistung der Diplomarbeit wird im praktischen Teil, im schriftlichen Teil, im Prüfungsteil Präsentation mit Kolloquium

von der Diplomprüfungskommission nach Beratung, an der die Kandidaten nicht teilnehmen, gemeinsam festgestellt. Ihre Zusammensetzung bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungskommission gehören neben den zwei bzw. drei Mentoren zwei Nebenprüfer und ein studentischer Vertreter an. Der studentische Vertreter hat lediglich beratende Funktion. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehrheitlich das Urteil „mit Erfolg bestanden“ erteilt wird.

Die Bewertung unterscheidet drei Stufen:

- mit Auszeichnung bestanden,
- mit Erfolg bestanden,
- ohne Erfolg/nicht bestanden.

(5) Bei überragenden Leistungen (nach einstimmiger Einschätzung der Kommission) kann die Prüfungskommission dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die Bewertung „mit Auszeichnung“ abgeben. Die weitere Voraussetzung für die Vergabe der Auszeichnung durch den Prüfungsausschuss ist ein mit mindestens der Note „gut“ vollendeter Abschluss der Hauptstudiums.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann, im Fall einer Bewertung mit „ohne Erfolg“, einmal wiederholt werden. Die Fristen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können ferner der Studiengang, und – nach Zustimmung durch den Leiter der Studienrichtung – die Fachrichtung, sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diploms bekräftigt.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor, dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Beurteilungen nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst am 19.06.2013, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 03.07.2013.

Die Ordnung wurde am 03.07.2013 vom Rektor genehmigt.

Halle (Saale), 03.07.2013

Prof. Müller-Schöll
Rektor

Anlage 1

Vorlage für die Diplomurkunde:
– Diplom Bildende Kunst

Fachbereich Kunst

DIPLOM

Burg Giebichenstein

Kunsthochschule Halle

HERRN MAX MUSTERMANN

geboren am 01.01. 1977

in Musterstadt

wird der akademische Grad

DIPLOM FÜR BILDENDE KÜNSTE

verliehen.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren des Studienganges **Malerei/Grafik**, Studienrichtung **Textile Künste** die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen sind, wird das Prädikat „SEHR GUT“ (1,4) erteilt.

Halle, den 01.01. 2013

Rektor

Dekan des
Fachbereiches

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	2 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	künstlerische/ fachspezifische Grundlagen	6 LN aus 3.1-3.6		
3.1	Fachspezifische Grundlagen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Grafisches Naturstudium		P	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Gestaltungslehre		P	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Plastische Übungen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.5	Kunst und Medien		P	1 LN nach zwei Semestern
3.6	Fotografie		P	1 LN nach zwei Semestern
4	begleitende künstlerische Grundlagen	4 LN aus 4.1-4.7		
4.1	Schrift/ Typografie		P	1 LN nach zwei Semestern
4.2	Maltechniken		P	1 LN nach zwei Semestern
4.3	DTP/ Bildbearbeitung		P	1 LN nach zwei Semestern
4.4	Grafische Techniken		P	1 LN nach zwei Semestern
4.5	Anatomie		P	1 LN nach zwei Semestern
4.6	Perspektivlehre		P	1 LN nach zwei Semestern
4.7	Weiteres Wahlfach		P	1 LN nach zwei Semestern
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 5.1-5.4		
5.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern

Anlage 3

Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	2 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 3.1-3.4		
3.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
Diplomarbeit				
4	Diplomarbeit (künstlerisch/praktisch)			
5	Diplomarbeit (schriftlich)			

Prüfungsanforderungen

Künstlerische Arbeit:

Präsentation und Dokumentation.

Zur Präsentation der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, die besagt, dass die Arbeit selbständig entwickelt wurde. Helfer bei der Ausführung sind anzugeben.

Eine Dokumentation in Form von Bilddaten (CD) für das Archiv und die Hochschuldatenbank EasyDB ist bei der Fachbereichsreferentin abzugeben. Die Wahrung der Copyrightrechte wird zugesichert. Die Abgabe der Bilddaten ist Voraussetzung für die Aushängung des Diplomzeugnisses.

Theoretisch-schriftliche Arbeit:

Richtlinien für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit: „Dokumentation und Reflexion der künstlerischen Arbeit“. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit sollte eine Dokumentation der Arbeit des Diplomjahres sowie eine Reflexion der künstlerischen Positionierung umfassen.

Geforderte Kriterien für den schriftlich-dokumentarischen Teil der Diplomarbeit:

Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit liegt bei 30 Seiten. Normale Abweichungen liegen im Bereich +/- 20%. Größere Abweichungen müssen begründet sein und erfordern das Einverständnis des ersten Mentors.

Bestandteile der schriftlichen Diplomarbeit sind:

1. Deckblatt

Es enthält in Schriftblöcken:

Wortlaut der Themen des künstlerisch-praktischen und des schriftlichen Teils der Diplomarbeit;

als Diplomarbeit (schriftlicher Teil) eingereicht im Fachbereich Kunst (Studiengang und Studienrichtung) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle;

von: Vorname Name

Jahr

Mentoren

2. Gliederung

In der Gliederung sind alle Haupt- und Unterpunkte der Abhandlung mit Abschnittsnummerierung und Seitenangabe zu erfassen.

3. Schriftliche Dokumentation und Reflexion der künstlerischen Arbeit

4. Literaturverzeichnis/Quellennachweis

Die in der Abhandlung verwendete Literatur und andere benutzte Quellen (z.B. Mitschriften, Dokumente, Prospekte usw.) sind in einem Verzeichnis am Ende der Arbeit anzugeben. Ebenfalls ist die in der Arbeit nicht unmittelbar verwendete, aber zur jeweiligen Thematik herangezogene Literatur im Literaturverzeichnis nachzuweisen.

5. Anlagenverzeichnis

Ggf. vorhandene grafische Darstellungen, Fotos u.ä. werden unter fortlaufender Nummer geführt und in einem Anlagenverzeichnis mit erläuternden Angaben erfasst, wenn sie nicht im Schriftteil bereits mit Bildunterschriften inkl. Quellenangabe versehen sind.

6. Erklärung

Abschließend hat der Bearbeiter eine eigenhändig unterschriebene Erklärung anzufügen, die besagt, dass er die Arbeit selbständig ausgeführt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

Abgabe

Der schriftlich-dokumentarische Teil der Diplomarbeit ist in fünf-facher Ausfertigung abzugeben. Neben den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung (als pdf) für die interne Hochschul-dokumentation abzugeben.

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung im Lehramtsstudium für Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 03.07.2013

Auf Grund des § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 27.07.2010 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg.bild.Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S.76) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 22.03.2007 sowie in Vereinbarung mit den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung im Lehramtsstudium für Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 7. Jg., Nr. 3, vom 30.11.2007, zuletzt geändert am 07.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 11. Jg., Nr. 4 vom 14.11.2012, werden wie folgt geändert:

1. Alle Anlagen gemäß § 5 werden durch die unten anhängenden Anlagen ersetzt.

Artikel II

1. Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium der Kunsterziehung für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im 1. oder 2. Fach aufnehmen.

2. In den Studiengang Kunsterziehung können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Studium der Kunsterziehung für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien zum Wintersemester 2011/12 begonnen haben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 19.06.2013 und des Senates vom 03.07.2013.

Halle, den 03.07.2013

Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Gymnasien 1. Fach (125 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. Semester
Naturstudium GK-N	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Plastik GK-P	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien GK-M1-FSQ (FSQ-Modul)	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. und/oder 4. Semester
Atelier 1 EK-KE-P1-AB	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S	Teil A: 2 und/oder 3. Semester Teil B: 4. und/oder 5. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	8	10	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	nein	keine	Teil A: 3. oder 4. Semester Teil B: 6. oder 7. Semester

Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S, EK-KE-P1-AB	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	5. und 6. Semester
Exkursion IK-E	6	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	18	30	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	EK-KE-P1-AB und EK-KE-P2	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Gymnasien 2. Fach (120 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. Semester
Naturstudium GK-N	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Plastik GK-P	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien GK-M1-FSQ (FSQ-Modul)	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. und/oder 4. Semester
Atelier 1 EK-KE-P1-AB	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S	Teil A: 2 und/oder 3. Semester Teil B: 4. und/oder 5. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	8	10	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	nein	keine	Teil A: 3. oder 4. Semester Teil B: 6. oder 7. Semester

Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S, EK-KE-P1-AB	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FDI	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	5. und 6. Semester
Exkursion IK-E	6	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	18	25	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	EK-KE-P1-AB und EK-KE-P2	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Sekundarschulen 1. Fach (110 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. Semester
Naturstudium GK-N	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Plastik GK-P	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien GK-M1-FSQ (FSQ-Modul)	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. und/oder 4. Semester
Atelier 1 EK-KE-P1-AB	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S	Teil A: 2 und/oder 3. Semester Teil B: 4. und/oder 5. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	8	10	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	nein	keine	Teil A: 3. oder 4. Semester Teil B: 6. oder 7. Semester

Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S, EK-KE-PI-AB	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	5. und 6. Semester
Exkursion IK-E	6	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	12	15	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	EK-KE-PI-AB und EK-KE-P2	8. bis 9. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Sekundarschulen 2. Fach (105 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. Semester
Naturstudium GK-N	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Plastik GK-P	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und/oder 2. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien GK-M1-FSQ (FSQ-Modul)	6	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. und/oder 4. Semester
Atelier 1 EK-KE-P1-AB	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S	Teil A: 2 und/oder 3. Semester Teil B: 4. und/oder 5. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	8	10	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	nein	keine	Teil A: 3. oder 4. Semester Teil B: 6. oder 7. Semester

Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	3. und 4. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G, GK-N, GK-P, GK-S, EK-KE-PI-AB	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	5. und 6. Semester
Exkursion IK-E	6	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	12	10	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	EK-KE-PI-AB und EK-KE-P2	8. bis 9. Semester

Fachpraktische Modulprüfung

Lehramt an Gymnasien:
40 LP FW an der Fachnote
Lehramt an Sekundarschulen:
mindestens 30 LP FW
an der Fachnote

10 LP FD an der Fachnote

FSQ-Modul

Bekanntmachung der Ergebnisse der Hochschulwahl am 19.06.13

SENAT

Wahlberechtigte:	945
Gültige Stimmzettel:	264
Ungültige Stimmzettel:	3
Gültige Stimmen:	424
Wahlbeteiligung:	28,36 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden: 4

Die für den Senat gewählten Studierenden sind:

- 1 Johannes Sobeck
- 2 Fabian Zahradnyik
- 3 Carl Bens
- 4 Kramer Garfias, Constanza

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmenzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Johannes Sobeck	200
Fabian Zahradnyik	28
Carl Bens	27
Kramer Garfias, Constanza	17

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Clara Medek	16
Anton Schumann	14
Heinrich Ehnert	10
Felix Behr	9
Luise von Roden	9
Thi Binh Minh Nguyen	9
Daniel Josties	8
Martin Wöllenstein	6
Rene Braun	5
Alexandra Borner	4
Theo Möller	4
Benjamin Schief	4
Carla Enchelmaier	3
Nele Dittmar	3
Anna Wawrzyński	3
Hanna Sass	2
Hermann Grüneberg	2
Lotta Bendukat	2

Nicole Perovic	2
Arne Winter	2
Manuel von Gebhardi	2
Florian Schurz	2
Luise Ritter	2
Sven Arlt	2
Michaela Benedan	1
Max Böhme	1
Julia Kielmann	1
Sarah Liebetrau	1
Eva Brox	1
Alexander Roschke	1
Julius Wagner	1
Laurina Preckel	1
Niklas Müller	1
Dorothea Heisig	1
Lena Mühe	1
Philipp Stingl	1
Jonathan Geffen	1
Stefan Damnig	1
Victor Reichert	1
Marianne Nagel	1
Valentin Heßler	1
Lila Steinkampf	1
Daniel Jahres	1
Franz Marx	1
Elias Kilian Schmidt	1
Isabell Appel	1
Vicky Klug	1
Linda Schymanski	1
Maria Turik	1
Martin Buhlig	1
Susann Weißhaar	1

Fachbereichsrat KUNST

Wahlberechtigte:	362
Gültige Stimmzettel:	65
Ungültige Stimmzettel:	2
Gültige Stimmen:	118
Wahlbeteiligung:	18,23 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden: 2

Die für den Fachbereichsrat Kunst gewählten Studierenden sind:

- 1 Anton Schumann
- 2 Luzia Rux

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der
gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Anton Schumann.....	44
Luzia Rux.....	35

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Nicole Perovic.....	20
Clara Medek.....	8
Martin Wöllenstein.....	4
Julia Kielmann.....	2
Hanna Sass.....	2
Eva Brox.....	1
Lisa Runkehl.....	1
Vicky Klug.....	1

Fachbereichsrat DESIGN

Wahlberechtigte:.....	583
Gültige Stimmzettel:.....	190
Ungültige Stimmzettel:.....	7
Gültige Stimmen:.....	287
Wahlbeteiligung:.....	34,47 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden:..... 2

Die für den Fachbereichsrat Design gewählten Studierenden sind:

- 1..... Daniel Josties
- 2..... Johannes Sobeck

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der
gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Daniel Josties.....	21
Johannes Sobeck.....	119

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Constanza Kramer.....	21
Florian Holzhäuser.....	8
Rene Braun.....	3
Marian Sorge.....	3
Manuel von Gebhardi.....	2
Heinrich Ehnert.....	2

Felix Behr.....	2
Thi Binh Minh Nguyen.....	1
Alexandra Börner.....	1
Lila Steinkampf.....	1
Stefanie Kretschmer.....	1
Arne Winter.....	1
Matthias Nikutta. 1.....	

STUDENTENRAT Hochschule

Wahlberechtigte:.....	750
Gültige Stimmzettel:.....	239
Ungültige Stimmzettel:.....	5
Gültige Stimmen:.....	1248
Wahlbeteiligung:.....	32,26 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden:..... 10

Die für den Studentenrat der Hochschule gewählten Studierenden sind:

- 1..... Nele Dittmar
- 2..... Lotta Bendukat
- 3..... Victor Reichert
- 4..... Rene Braun
- 5..... Heinrich Ehnert
- 6..... Sven Arlt
- 7..... Fabian Zahradnyik
- 8..... Stefan Damnig
- 9..... Martin Wöllenstein
- 10..... Constanza Kramer

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der
gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Nele Dittmar.....	135
Lotta Bendukat.....	131
Victor Reichert.....	129
Rene Braun.....	126
Heinrich Ehnert.....	122
Sven Arlt.....	112
Fabian Zahradnyik.....	103
Stefan Damnig.....	103
Martin Wöllenstein.....	43
Konstanza Kramer.....	38

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Linda Schymanski.....	23
Luise Ritter	20
Felix Behr.....	20
Benjamin Schief.....	17
Arne Winter.....	16
Anna Wawrzyniak.....	15
Carsten Saeger.....	17
Anton Schumann.....	7
Daniel Josties.....	7
Carl Bens	5
Marian Sorge.....	4
Laura Heym.....	4
Theo Möller	3
Carla Enchelmaier.....	3
Clara Medek.....	3
Johannes Sobeck.....	2
Vincenz Zimmer.....	2
Fabian Steidl.....	2
Luise von Rohden	2
Hanna Sass.....	2
Thi Binh Minh	2
Simon Nessler	1
Jonathan Geffen	1
Matthias Nikutta.....	1
Valerie Rupp.....	1
Stefanie Kretschmer	1
Juliane Huhn.....	1
Moritz Koch.....	1
Max Kimpel	1
Elias Schmidt	1
Florian Schneemann.....	1
Hermann Grüneberg.....	1
Maria Turik.....	1
Wilma Bräutigam.....	1
Lion Hartmann.....	1
Alexander Sowa.....	1
Julia Kielmann	1
Jeanine Große	1
Philine Kuhn.....	1
Ulrike Uschmann.....	1
Sisann Weißhaar	1
Eva Brox.....	1
Sarah Liebetrau	1
Sarah Kaiser	1
Vladimer Khartishvili	1
Nelly Stein.....	1
Erik Bauer.....	1
Alexandra Börner	1
Gregor Müller	1
Laurina Preckel.....	1

Niklas Müller	1
Dorothea Heisig.....	1
Nicole Perovic.....	1
Annegret Kubiak.....	1
Luisa Runkel	1
Laura Drollshagen	1

STUDENTENRAT im Fachbereich Kunst

Wahlberechtigte:.....	269
Gültige Stimmzettel:	67
Ungültige Stimmzettel:.....	0
Gültige Stimmen:.....	186
Wahlbeteiligung:.....	24,9 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden:..... 5

Die für den Studentenrat im Fachbereich Kunst gewählten Studierenden sind:

1.....	Carl Bens
2.....	Annegret Kubiak
3.....	Wilma Bräutigam
4.....	Martin Wöllenstein
5.....	Luise Ritter

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmenzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Carl Bens	46
Annegret Kubiak.....	43
Wilma Bräutigam.....	34
Martin Wöllenstein	12
Luise Ritter	9

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

Anton Schumann.....	8
Clara Medek	5
Linda Schymanski.....	3
Hanna Sass.....	2
Luzia Rux.....	1
Valentin Haessler	1
Laura Drollshagen	1
Lisa Runkel.....	1
Eva Storms.....	1
Simon Kiesler.....	1

Vicky Klug.....	1
Sarah Liebetrau.....	1
Philine Kuhn.....	1
Julia Kiehlmann.....	1
Ulrike Uschmann.....	1
Jeanine Große.....	1
Paul Werner.....	1
Maria Ehrler.....	1
Susann Weißhaar.....	1
Sarah Kaiser.....	1
Sandy Winkler.....	1
Katharina Gahlert.....	1
Nelly Stein.....	1
Mattes Fischer.....	1
Luise von Rohden.....	1
Niklas Müller.....	1
Laurina Preckel.....	1
Dorothea Heisig.....	1

STUDENTENRAT im Fachbereich Design

Wahlberechtigte:.....	481
Gültige Stimmzettel:.....	173
Ungültige Stimmzettel:.....	4
Gültige Stimmen:.....	264
Wahlbeteiligung:.....	36,79 %

Wahlart:
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Anzahl der zu Wählenden:..... 5

Die für den Studentenrat im Fachbereich Design gewählten Studierenden sind:

1.....	Constanza Kramer
2.....	Marian Sorge
3.....	Moritz Petersdorff
4.....	Arne Winter
5.....	Daniel Josties

Verteilung der Sitze nach der Höchststimmzahl und Namen der gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Stimmen
Constanza Kramer.....	57
Marian Sorge.....	23
Moritz Petersdorff.....	20
Arne Winter.....	15
Daniel Josties.....	12

Stellvertreter der Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:

	Stimmen
Heinrich Ehnert.....	12
Felix Behr.....	12
Anna Wawrzyniak.....	10
Nele Dittmar.....	8
Rene Braun.....	8
Theo Möller.....	7
Benjamin Schief.....	6
Carsten Saeger.....	6
Johannes Sobeck.....	6
Victor Reichert.....	5
Stefan Damnig.....	4
Laura Heym.....	3
Max Kimpel.....	3
Carla Enchelmaier.....	3
Alexandra Börner.....	3
Isabella Lang.....	2
Marie Gloger.....	2
Tim Bienert.....	2
Florian Schneemann.....	2
Vinzenz Zimmer.....	2
Fabian Steidl.....	2
Florian Holzhäuser.....	2
Elias Schmidt.....	2
Gregor Möller.....	2
Sven Arlt.....	2
Ruben Lagies.....	1
Alexandra Börner.....	1
Magdalena Binder.....	1
Malte Westphalen.....	1
Luis Kucharski.....	1
Pawel Wolowitsch.....	1
Josefine Taape.....	1
Bianca Elgas.....	1
Florian Möller.....	1
Jonathan Geffen.....	1
Elli Schaffer.....	1
Valeska Kirsch.....	1
Max Böhme.....	1
Moritz Koch.....	1
Juliane Huhn.....	1
Stefanie Kretschmar.....	1
Marvin Systemans.....	1
Katherina Scholz.....	1
Ulrich Jakob.....	1
Patrik Bablo.....	1
Fabian Zahradnyik.....	1
Anne Unterstab.....	1

Wolfgang Stockert, Wahlleiter

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de